

## Recht und Gesetz des Freien Fürstentums Lodrien

Was hier verkündet sei Recht und Gesetz im ganzen Freien Fürstentume Lodrien. Ein Jeder, welcher betritt dies Land ist unterworfen jenen Gesetzen, welche in Lodrien geschrieben stehen, und daher habe ein Jeder zu befolgen was hier geschrieben stehet.

gegeben am 1sten Tage des 11ten Mondes 512  
Fürst Ulrich von Lodrien

I) Diese Gesetz gelte für alle Personen welche sich befinden im Gebiete Lodriens unabhängig von Stand, Herkunft, Rang oder Besitz.

II) Vernehmet nun die Hohen Verbrechen, solche von solcher Grausamkeit daß sie bestraft werden mit dem Tode. Diese Aufzählung sei, so will es das Recht, nicht abschließend, denn selbst ein weiser Rat der Krone kann nicht erdenken sich alle Taten und alle Grausamkeiten eines Verbrechens, und so sei es an den Richtern zu finden das Rechte Maß, geleitet von dem Gedanken der Gerechtigkeit.

Angriff auf das Fürstentum, den Fürsten oder einen Grafen oder deren Familien sei bestraft mit dem Tode durch den Strick, auf das der Delinquent aufgehängt werde an einer Schlinge um seinen Halse auf das er ersticke und so einen angemessenen Tod finde. Dann sei die Leiche zu zeigen auf dem Markte der Stadt für drei Tage und drei Nächte, unter Bennennung von Namen und Vergehen, anschließend werde sie verbrannt und die Asche in die vier Winde verstreuet.

Dämonenpaktiererei, Dämonenbeschwörung und Nekromantie in jedweder Art seien bestraft mit dem Tode durch den Strick, wobei darauf zu achten sei das der Delinquent werde erhängt zu Tode und das er nicht finde einen Gnadentode durch den Bruch des Genacks. Anschließend sei die Leiche zu zerteilen und über den Eingängen der Stadt unter Nennung von Namen und Vergehen zur Abschreckung zur Schau zu stellen bevor die Überreste verbrannt werden zu Asche und übergeben den Orden zu sicheren Verwahrung.

Hochverrat und Mord seinen so bestraft, daß der Kopf des Delinquenten werde mit einer Axt vom Leibe getrennet und auf eine Pike gespießt aufgestellt über dem Haupttore der Stadt mit Nennung von Name und Vergehen. Im Falle, dass er einen Mord begangenet kann einem Adligen vom Gericht erlaubt werden, daß ihm der Kopfe mit einem Schwerte abzutrennen sei.

*Zusätzlich zu den Strafen sei es hier, wie bei allen anderen Strafen, dem Gericht gegeben zu befinden über weitere Bestrafungen welche sich nicht finden an Leib und Leben sondern an Ehre und Vermögen des Delinquenten, wobei dem Gerichte aufgetragen sei zu achten, daß je höher das Vermögen des Delinquenten sei, um so schärfer sei die Strafe daran!*

*III) Folgende Verbrechen seien nun die Schweren Verbrechen. Diese sollen sein bestrafet mit dem Tode oder mit der Haft im Kerker.*

*Sollte ein Jemand verurteilt werden zum Tode für eine Schweres Verbrechen, so sei ihm der Kopf mit der Axt zu trennen vom Leibe und dieser gezeiget allen Menschen die zugegen auf das sie sehen, was geschiehet bei Unrecht und das sie bezeugen, daß Gerechtigkeit gefunden. Sollte jedoch jemand mit besonderer Bosheit und Niedertracht sein Verbrechen begangen, so sei er aufzuknüpfen am Halse bis die Schlinge ihn qualvoll ersticket! Die Strafe an der Freiheit sei zu verbüßen im tiefsten und dunkelsten Loch welches zu finden, dort sei der Delinquent gekettet an die Wände bei Wasser und Brot und ohne das Licht der Sonne auf das er büße und bereue was er getan.*

*Anbetung böser Götter oder Wesenheiten, Angriff auf einen Würdenträger des Landes, Befehlsverweigerung, Fahnenflucht, Schändung, Totschlag, Versuchter Mord seinen benannt als Schwere Verbrechen.*

*IV) Vernehmet nun die Weiteren Vergehen welche bestrafet werden mit Kerker oder mit Haft. In Haft sei einem jeden durch schwere Arbeit der Charakter zu formen und zu zeigen, was durch der eigenen Hände Arbeit vollbracht werden kann. Brandstiftung, Diebstahl, Betrug und Wucher, Fernbleiben vom Wehrdienst, Handel mit verbotenen Gütern / Sklavenhandel, Körperverletzung, Verbreiten verbotener Schriften oder verbotenen Glaubens, Nichtzahlen der Abgaben und Steuern seien benannt als Weitere Vergehen.*

*V) Wer aber wirket Magie zur Begehung von Taten welche seien betrafet nach diesem Rechte, den sollen treffen besonders schwere Strafen zur Abschreckung anderer, auf das niemand einsetze diese Gabe zu unrechtlichen Taten. Ein solcher Delinquentus sei bestrafet in dem man ihm herausreißt die Zunge mit der er wirket die verderbte Magie mittels glühender Zange, und es seien ihm abzutrennen die beiden Hände mit glühender Axt, auf das er nie wieder wirke seine verfluchte Zauberei.*

*Bei jenen Taten welche fallen unter Hohe oder Schwere Verbrechen sei diese Behandlung auf jeden Falle durchzuführen, bei Weiteren Vergehen sei es an der Gerechtigkeit des Richters zu entscheiden ob dies sei angemessen. Diese Strafen*

*seien auf jeden Falle vollstreckt zusätzlich zu jenen welche er habe zu empfangen für das Verbrechen welches er begangen. Ein gleiches gelte für jemand, der habet Unrecht begangen mittels Alchemie oder Kräuterwerk welches habet der Magie ähnliche Wirkungen.*

*VI) Durchzusetzen sei dies Recht von Fürst und Grafen, ihnen dabei zur Seite sollen stehen die Adligen des ganzen Landes, jene unter euch die dienen den Gerechten Göttern und all jene welche tragen den Rock der Reichsgarde. Sollte es von Nöten sein, so können ernannt werden weitere Helfer zur Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit.*

*VI) Richten und Recht sprechen sei nach diesem Gesetze gestattet dem Fürst und den Grafen sowie jenen von Adel welche stehen in den Diensten lodrischer Lande. Jene die dienen den Gerechten Göttern können ebenfalls betraut werden mit dem Sprechen von Recht, außerdem sei es frei gestellt den Herrschaften jene mit der Rechtssprechung zu betrauen welche dafür seien geeignet.*

*VIII) Das Recht auf einen Prozesse vor einem Gerichte sei einem jeden gegeben, sollten jedoch besondere Umstände dies verhindern so sei dies kein Grund der Gerechtigkeit nicht genüge zu tun.*

*IX) In einem Prozesse sei der Vorsitz bei einem Richter, der Delinquent möge sich suchen einen der spreche für ihn vor Gerichte. Die Anklage sei geführet durch einen Ankläger mit ausreichender Kenntniss im lodrischen Rechte. Gefunden werden sollen Wahrheit und ein Weg zur Gerechtigkeit. Die Folter sei nicht verwendet in den ganzen lodrischen Landen!*

*X) Sollte der Delinquent seien aus befreundetet Landen außerhalb des Fürstentumes, so sei es möglich, daß das Gericht ihn lasse verbüßen seine Strafe in der Heimat, jedoch mag es ihm verwehren dürfen die erneute Einreise in lodrische Lande. Noch einmal sei hier gesagt, daß niemand stehe über Recht und Gesetz, weder Würdenträger des Fürstentumes noch jene die uns besuchen aus fremden Landen. Sie alle stehen unter dem Rechte welches der Kronrat gegeben.*

*XI) Gnade gewähren einem Delinquenten vermögen alleine Fürst und Grafen, jedoch sei dies auch gestattet, bei Rechtsfindung durch Diener der Gerechten Götter, demOberhaupt des Ordens wessen Mitglied sprach Recht.*

XII) An jeder Grenze und jeder Wacht welche bildet einen Übergang zu lodrischen Landen sei es Aufgabe zu prüfen die Einreisenden auf Lauterkeit und Leumund. Sollte an Gesinnung oder Tat zu erkennen sein, daß die Person sei berührt von Finsternis und Bosheit, so sei die einreise zu verweigern und, so nötig, mit allen Mitteln welche gegeben zu verhindern.

XIII) Als von vorne herein von der Einreise ausgeschlossen gelten:  
Alle Jene mit einer bösen Gesinnung, alle Untoten, unabhängig von Rang und Macht, nach lodrischem Recht verurteilte Auswärtige.  
All jenen mit Götterflüchen oder allen dämonisch Behafteten oder Berührten sei unter Eskorte die Einreise erlaubet wenn sie dient sich zu lösen von Fluch oder Beschmutzung. Ansonsten seien sie zu fällen wo ihr sie findet.

Wesen folgender Rassen sei die Einreise zu verweigern, da es sind finstere Rassen voller Bosheit und Heimtücke welche wurden erschaffen von den Finstern und haben nichts zu suchen in lodrischen Landen:

Drow, Skaven, Dunkelkelben, Lykantropfen, jedweder Form von Werwesen, über- oder unnatürliche Wesenheiten, Dunkelzwerge sowie eine jede Mischungen mit oder aus diesen Wesen. Weitere Verbote können jederzeit hinzugefügt werden.

Solltet ihr gewahr werden solchen Wesen innerhalb der Grenzen des Fürstentumes, so sei hier geschrieben und festgekegt, daß sie seien zu erschlagen wo ihr sie findet, und ihnen sei der Kopfe vom Leib zu trennen um ihn vorzulegen bei der nächsten Kommandantur oder bei dem nächsten von Adel um zu erhalten ein Kopfgeld von dero 10 Goldstücken

XIV) Des Weiteren sei ein jeder hingewiesen auf die Gesetze der Grafschaften welche können sein strenger und härter als jene dies lodrischen Rechtes. Sei gewahret, dass Unwissen nicht schützt vor Strafe und Verurteilung!

So sei es gegeben und verkündet durch den Kronrate des Freien Fürstentumes Lodrien im 11ten Monde des Jahres 512 nach dem Falle Phanos  
Es bestehet die Pflicht in lodrischen Landen die ersten Fünfe der Paragraphen auszuhängen an öffentlichen Orten, und in jeder Stadt und jedem Dorfe sei am Märkte die ganze Litternei dieses Gesetztes ein jedem zur Schau und zur Kenntnis zu stellen, ebenso an jedem Übergang in lodrische Lande, auf das ein jeder es sehe und wisse das dies Recht gelte hier für jedermann.